

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wiederum erhalten Sie unsere jährliche Aussendung mit den steuergestaltenden Maßnahmen noch vor Jahresende 2009 und speziell für Sie wichtigen Hinweisen und Anregungen für das Steuerjahr 2010.

Die Aussendungen verfolgen einen kommunikativen Zweck, da wir aus Zeitgründen nicht jeden/jede KlientIn individuell kontaktieren können. Wiederum haben wir die Informationen schwerpunktbezogen dargestellt, um Ihnen einen selektiven und effizienten Lesezugang zu ermöglichen.

Auf unserer Website www.amcur.at finden Sie weitere Infos und Hinweise; es können aber auch die Aussendungen unter "KlientInneninformation" nachgelesen werden. Wir ersuchen, davon immer wieder Gebrauch zu machen; **nicht nur in fachlicher Hinsicht, insbesondere auch dann, wenn Sie unsere Adresse, Telefon- bzw. Faxnummer benötigen – oder unsere Telefonzeiten in Erfahrung bringen wollen.**

Für alle KlientInnen

Anregungen zum Jahresende

➔ **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2009 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungs-kosten/Sonderausgaben/Außergewöhnliche Belastungen - siehe unter www.amcur.at > **FAQ**) heuer tätigen (u.a. Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € - exklusive USt bei Vorsteuerabzug - als geringwertige Wirtschaftsgüter - und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben.

Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2010), die das Einkommen für das Jahr 2009 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert.

➔ **Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG):**

Soferne Sie bis dato nicht schon von Ihrer/m Bank/VermögensberaterIn kontaktiert wurden, bitte dringend nachlesen unter www.amcur.at/aussendung/fbig2009.pdf und noch vor Jahresende investieren.

WICHTIG: Ab 2010 fällt für Gewinne bis 30.000 Euro das Erfordernis der Investitionsdeckung weg - www.amcur.at/aussendung/Gewinnfreibetrag.pdf - daher notwendige Investitionen lieber noch heuer tätigen, sofern der heurige FBiG noch nicht (voll) ausgeschöpft ist.

Wir benötigen jeweils die Ankaufsbestätigungen bzw. bei Investitionen in Wertpapiere auch die alljährlichen Depotauszüge per 31.12., denn sowohl bei Kauf von körperlichen Wirtschaftsgütern als auch Anschaffung von Wertpapieren ist eine mindestens **4jährige Behaltefrist** erforderlich, damit es **zu keiner Nachversteuerung** kommt.

➔ **Für (Weihnachts-)geschenke an DienstnehmerInnen** (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von **€ 186,-** jährlich. Wichtig: Nur Sachzuwendungen wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals **€ 365,- pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

➔ Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind € 300,- pro Jahr und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

➔ **Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden wurde ab 1.1.2009 wesentlich erweitert.**

Siehe: www.amcur.at/aussendung/Spenden.pdf – sowie:

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/AbsetzbarkeitvonSpenden/_start.htm

Hinweise für die laufende Belegbearbeitung

➔ **Mobiltelefonrechnungen** werden von den entsprechenden Mobilfunkbetreibern überwiegend online zur Verfügung gestellt. Daher bitte Rechnung ausdrucken und zum jeweiligen Bankauszug mit der entsprechenden Abbuchung beilegen.

➔ Bei **Steuerprüfungen** wird besonderes Augenmerk auf die **Vollständigkeit der Rechnungsmerkmale** gelegt: www.amcur.at/pdf/rechnungsmerkmale.pdf. Bei Fehlen eines dieser Merkmale wird der Vorsteuerabzug nicht gewährt, was zu empfindlichen Steuernachzahlungen führen kann.

Immer wieder nachgefragte Themen

➔ **Abzugsfähigkeit von Studien- und Fortbildungsreisen:**

Als Grundregel gilt, dass alle Aufwendungen, die durch eine Reise unmittelbar verursacht werden, dann absetzbare Reisekosten sind, wenn sie mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit verbunden sind. Diese Regelung ist insofern ungenau, als sie keine eindeutige Aussage über so genannte „Kombinationsreisen“ trifft, bei denen sowohl berufliche als auch private Motive eine Rolle spielen.

Im Rahmen der Planung sollte bereits darauf geachtet werden, dass eine berufliche Bedingtheit erkennbar ist. Den zu erwerbenden Kenntnissen muss jedenfalls eine gewisse berufliche Verwertbarkeit zuerkannt werden. Nicht jegliches Seminar, welches sich Weiterbildungskurs nennt, stellt auch eine abzugsfähige Fortbildungsmaßnahme dar. Es muss vielmehr spezifisch berufliches Fachwissen vermitteln.

Die Reiseprogramme dürfen nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die „normale“ Freizeit während der Berufsausübung. Dabei ist von einem Arbeitstag im Ausmaß von 8 Stunden auszugehen. Diese Zeit bildet letztlich die gewünschte tägliche Vortrags-, Kongress- oder Seminardauer.

Beispiel: Eine Ärztin nimmt an einem Kongress teil, der insgesamt sieben Tage dauert, wobei drei Tage für „Touristik“ zur Verfügung stehen. Da das „normale“ Freizeitmaß für sieben Tage (5 Arbeitstage und 2 Tage Wochenende) überschritten wird, sind die Reisekosten im Zusammenhang mit dem Kongress zur Gänze **nicht** abzugsfähig. Es können nur noch die Seminar- oder Kongressgebühren zum Abzug gebracht werden.

Problematisch ist es auch, wenn man nach Abschluss des Kongresses weiterhin im Unterbringungsort verweilen möchte. Auch in diesem Fall werden die gesamten Reisekosten als privat veranlasst gewertet und somit nicht als abzugsfähig anerkannt. Seitens der Finanz ist nur ein einzelner Freizeittag, der dem Kongress vorangestellt oder angehängt wird, für die Abzugsfähigkeit der gesamten Reisekosten unschädlich. In diesem Fall sind nur die auf diesen Tag entfallenden Kosten nicht abzugsfähig.

Es empfiehlt sich, das Reiseprogramm den Steuerakten beizulegen. Sämtliche sonstige Belege wie Hotelrechnungen und dergleichen, aber auch online-Buchungsbestätigungen und Boarding Pass sind ebenfalls aufzubewahren.

Für alle KlientInnen mit Kindern bis zu 10 Jahren

Kinderfreibetrag und steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten siehe:
www.amcur.at/aussendung/Familienpaket.pdf

WICHTIG: Bei Erstellung der Steuererklärungen (ab 2009) benötigen wir folgende Unterlagen zwecks Nachweis der Aufwendungen für die Kinderbetreuung:

- > Kinderbetreuungseinrichtungen oder pädagogisch qualifizierte Betreuungspersonen haben eine Rechnung bzw. einen Zahlungsbeleg auszustellen mit folgenden Angaben:
 - > Name, SV-Nr. oder Europäische Krankenvers. Kennnummer des Kindes
 - > Zeitraum der Kinderbetreuung
 - > Name und Anschrift der Betreuungseinrichtung
 - > bei privater Einrichtung Hinweis auf Führungsbewilligung
 - > bei pädagogisch qualifizierter Person, Name, Adresse, SV-Nr., Zeugniskopie über konkrete Qualifizierung (zB Kursbestätigung)

- > allfällige steuerfreie Beihilfen und Ersätze sind anzugeben und kürzen den steuerlich zu berücksichtigenden Aufwand, das gilt nicht für das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe, den Kinderabsetzbetrag und den Kinderfreibetrag

- > durch die steuerfreien ArbeitgeberInnenzuschüsse gedeckte Betreuungskosten können nicht zu außergewöhnlicher Belastung führen. Um den Höchstbetrag nutzen zu können, sollten neben den steuerfreien ArbeitgeberInnenzuschüssen weitere € 2.300 Betreuungskosten ausbezahlt und nachweisbar sein.

Für alle KlientInnen mit DienstnehmerInnen

Mit 1.1.2010 haben DienstgeberInnen auch für freie DienstnehmerInnen – analog der Situation bei echten DienstnehmerInnen – Lohnnebenkosten zu entrichten.

Mit den durch das Abgabenänderungsgesetz 2009 erfolgten Änderungen haben DienstgeberInnen ab 1.1.2010 auch für freie DienstnehmerInnen– analog der Situation bei echten DienstnehmerInnen – die **Lohnnebenkosten**

- > **Kommunalsteuer** (3 %)
- > **DienstgeberInnenbeitrag** zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5 %)
- > **Zuschlag zum DienstgeberInnenbeitrag** zum Familienausgleichsfonds (0,4 % derzeit in Wien)

zu entrichten.

SV-Beitragssätze:	DienstnehmerInnen-Anteil	17,62 %
	DienstgeberInnen-Anteil	22,81 %

Für alle KlientInnen mit Auslandsbezug

Änderungen des Leistungsortes für Dienstleistungen

Ab 1.1.2010 ist für die Bestimmung des Dienstleistungsortes vorrangig die Person des Leistungsempfängers von Interesse. Die neue Regelung unterscheidet grundsätzlich zwischen Business to Business („B2B“)-Umsätzen und Business to Customer („B2C“)-Umsätzen. „B2B“-Umsätze liegen vor, wenn ein/e UnternehmerIn eine Dienstleistung an eine/n andere/n UnternehmenIn erbringt. Ist die/der LeistungsempfängerIn ein/e Nicht-UnternehmerIn spricht man von „B2C“-Umsätzen.

Der Leistungsort für „B2B“-Umsätze wird durch den Unternehmungsort der/des LeistungsempfängerIn/s bestimmt, davon gibt es weiterhin eine Vielzahl von Ausnahmen. Für grenzüberschreitende Dienstleistungen zwischen UnternehmenInnen ist zwingend der **Übergang der Steuerschuld auf die/den LeistungsempfängerIn vorgesehen**. Das bedeutet, dass bspw der inländische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dem Finanzamt schuldet und sofern er allgemein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, diese geschuldete USt gleichzeitig als Vorsteuer abziehen kann.

Bsp.: Übersetzungsleistungen eines französischen Übersetzungsbüros an ein österreichisches Forschungsunternehmen. Die Honorarnote des französischen Übersetzungsbüros beinhaltet keine französische USt, da der Empfänger der Leistung Unternehmer und im EU-Raum seinen Sitz hat. Die Unternehmereigenschaft ist jeweils durch die UID-Nummer nachzuweisen. Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Fall. Nach dem Netto-Rechnungsbetrag sollte der Hinweis 'Übergang der Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 UStG 1994' vermerkt werden.

Der Leistungsaustausch mit Auslandsbezügen ist allerdings sehr komplex. Auch in Hinblick auf den Einbehalt von Einkommensteuer bei bestimmten Leistungen ist eine Beratung im Einzelfall unerlässlich.

NEUE SV-GERINGFÜGIGKEITSGRENZE AB 1.1.2010: monatlich € 366,33

ABSCHLIESZEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN, WÜNSCHEN GERUHSAME
FEIERTAGE UND VERBLEIBEN
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2010.

Ihr AMCUR-Team

Wien, Dezember 2009